

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Augustin, Dr. Blank, Börnsen (Bönstrup), Breuer, Clemens, Fischer (Hamburg), Fuchtel, Ganz (St. Wendel), Glos, Harries, Herkenrath, Hinsken, Hörster, Krey, Dr. Laufs, Lenzer, Lintner, Louven, Lummer, Magin, Müller (Wesseling), Nelle, Neumann (Bremen), Pesch, Frau Rönsch (Wiesbaden), Rossmanith, Schemken, Dr. Stark (Nürtingen), Tillmann, Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hirsch, Lüder, Richter, Baum, Kleinert (Hannover), Irmer, Funke, Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

A. Zielsetzung

Angesichts des derzeitigen außerordentlich hohen Zuganges von Asylbewerbern sind schnelle Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung der Asylverfahren unabdingbar. In Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) sind Regelungen zur weiteren Beschleunigung und Straffung der Asylverfahren vorgesehen. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Soweit kein untrennbarer Zusammenhang mit der Neuregelung des allgemeinen Ausländerrechts besteht, sollen diese Maßnahmen umgehend — mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 — in Kraft gesetzt werden.

B. Lösung

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts wird dahin gehend geändert, daß einige der in Artikel 3 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Asylverfahrensgesetzes bereits zum 15. Oktober 1990 in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Mehrkosten belastet. Einsparungen durch den Wegfall einer Gerichtsinstanz im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren sowie die Verkürzung von Aufenthaltszeiten rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber sind zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b, 4, 5 Buchstaben b und c, 7 Buchstabe a, und 8 Buchstaben a und b dieses Gesetzes tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. *)

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Oktober 1990 in Kraft.

*) Kann auch vor förmlichem Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte entfallen, falls insoweit entsprechende Vereinbarungen mit den Alliierten durch AA getroffen werden können.

Bonn, den 11. September 1990

Frau Augustin
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Breuer
Clemens
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Glos
Harries
Herkenrath
Hinsken
Hörster
Krey

Dr. Laufs
Lenzer
Lintner
Louven
Lummer
Magin
Müller (Wesseling)
Nelle
Neumann (Bremen)
Pesch
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Rossmann
Schemken
Dr. Stark (Nürtingen)

Tillmann
Zeitmann
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Dr. Hirsch
Lüder
Richter
Baum
Kleinert (Hannover)
Irmer
Funke
Wolffgramm (Göttingen)
Mischnick und Fraktion

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Notwendigkeit der Regelung**

In der Bundesrepublik Deutschland haben in den ersten acht Monaten dieses Jahres 119 781 Ausländer um Asyl nachgesucht. Damit ist die Zahl des vergangenen Jahres, in dem die Bundesrepublik Deutschland mit 121 318 Asylsuchenden den bisher höchsten Zugang in ihrer Geschichte zu verzeichnen hatte, bereits nahezu erreicht. Im gleichen Zeitraum hat sich die Anerkennungsquote des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf z. Z. rd. 3 v. H. verringert. Dies belegt, daß der große Teil der Asylbewerber die Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt und die Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland mit asylfremden Gründen durchsetzen möchte. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung erweist es sich als notwendig, das Inkrafttreten von in Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung und Straffung der Asylverfahren vorzuziehen.

Die umfassende Inkraftsetzung aller Änderungen des Asylverfahrensgesetzes (gesamter Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts) ist vor Inkrafttreten des neuen Ausländergesetzes nicht möglich, da einige der Änderungen an die Neuregelung der Aufenthaltstitel im Ausländergesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts) anknüpfen. Insoweit könnte eine Inkraftsetzung beider Gesetze nur zeitgleich erfolgen.

II. Gegenstand des Entwurfs

Gegenstand des Entwurfs ist die Modifizierung der Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts.

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 4 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil**I. Erläuterungen zu Artikel 1**

Bei den vorzeitig in Kraft tretenden Vorschriften handelt es sich im einzelnen um folgende Regelungen des Asylverfahrensgesetzes:

1. Nummer 3 Buchstabe b: § 7 a Abs. 3 (Familienasyl)
2. Nummer 4: § 8 a (Anhörung über sonstige Abschiebungshindernisse)
3. Nummer 5 Buchstaben b und c: § 10 Abs. 2 und 3 (Konkretisierung der Ausreisefrist: Wegfall der Beschwerde im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren)
4. Nummer 7 Buchstabe a: § 12 Abs. 3 (Neuregelung der persönlichen Anhörung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung)
5. Nummer 8 Buchstaben a und b: § 14 Abs. 2 (Entbehrlichkeit einer erneuten Abschiebungsandrohung bei bestimmten Folgeanträgen)

Diese Regelungen dienen alle der Straffung und Beschleunigung der Asylverfahren. Für ihre Durchführung im verwaltungsmäßigen Vollzug bedarf es keiner längeren Vorlaufzeiten. Insbesondere durch den Wegfall der Beschwerde im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren ist eine Verkürzung der Aufenthaltsdauer bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen möglich.

II. Erläuterungen zu den Artikeln 2 *) und 3

1. Artikel 2
Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel *).
2. Artikel 3
Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

*) Kann auch vor förmlichem Wegfall der alliierten Vorbehaltsrechte entfallen, falls insoweit entsprechende Vereinbarungen mit den Alliierten durch AA getroffen werden können.